



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Abschrift

RECHTSAMT
Planfeststellungsbehörde
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg
Az.: 150.1409-003
09. Oktober 2014

Planänderungsbeschluss

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Verlegung der Bundesstraße B 4/75 (Wilhelmsburger Reichsstraße) zwischen den Anschlussstellen HH-Georgswerder und HH-Wilhelmsburg-Süd nebst Anpassung von Eisenbahnbetriebsanlagen (Az.: 150.1409-003) vom 26.06.2013 (Klarstellung und Präzisierung der Inanspruchnahme des Flurstücks 4138 der Gemarkung Wilhelmsburg 02716 alt / 147 neu).

I.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2013 (Az.: 150.1409-003) wird entsprechend den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen nach § 76 Abs. 2 HmbVwVfG ergänzt und geändert, um den Umfang der Inanspruchnahme des Flurstücks 4138 und der durchzuführenden landschaftspflegerischen Maßnahmen eindeutig zu bestimmen:

- Unterlage 5, Bauwerksverzeichnis, Teil A, Auszug, Änderung 15.09.2014
- Unterlage 7, Lageplan, Blatt 1A, Änderung 15.09.2014
- Unterlage 12.2, LBP Bericht, Nachtrag 18.09.2014
- Unterlage 12.2, LBP Maßnahmenplan, Karte 4.1A, Blatt 1A, Änderung 09/2014
- Unterlage 14.1, Grunderwerbsplan, Blatt 1A, Änderung 15.09.2014
- Unterlage 14.3, Grunderwerbsverzeichnis, Auszug 1.33.1-3, 1.54.1-3, Änderung 15.09.2014

Planfestgestellt wird hiernach auf dem Flurstück 4138 in dem Bereich der zu verlegenden Wilhelmsburger Wettern ein alleiniger Wartungsweg in ungebundener Bauweise entlang des Südufers der Wettern. Entlang dieses Wartungswegs sind auch die Ausgleichsmaßnahmen 2.3G, 2.4G und 11A umzusetzen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen die Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 und § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts vertreten lassen (§ 67 Abs. 2, 4 VwGO).

II.

BEGRÜNDUNG

Der Planänderungsbeschluss soll vorsorglich eine Unbestimmtheit des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2013 in Bezug auf den Umfang der erforderlichen Inanspruchnahme von Teilflächen des Flurstücks 4138 der Gemarkung Wilhelmsburg 02716 alt / 147 neu beheben.

Dies macht eine Anpassung einzelner Pläne und Textpassagen erforderlich. Die Vorhabensträger haben hierfür die unter I. aufgeführten geänderten Unterlagen eingereicht. Sie sind Bestandteil dieser Entscheidung.

1. Verlauf des Weges auf dem Flurstück 4138

Das Vorhaben sieht im südöstlichen Bereich des Flurstücks 4138 vor, den südlich angrenzenden Bahndamm in nördlicher Richtung auf das Flurstück 4138 zu erweitern und noch weiter nördlich parallel zum Bahndamm verlaufend die Wilhelmsburger Wettern zu verlegen und dort neu herzustellen. Bisher befindet sich die Wettern noch außerhalb des Flurstücks 4138. Über die gesamte Länge des Flurstücks 4138 sollte darüber hinaus ursprünglich ein parallel zu dessen südlicher Grundstücksgrenze verlaufender Radweg hergestellt werden. Der östliche Teil des Radwegs sollte ab der Kreuzung mit der in Richtung Süden abknickenden Wettern zugleich als Wartungsweg zur Wartung der Wettern dienen. Schließlich sollte entlang des gesamten Radwegs, also auf ganzer Länge des Flurstücks, eine den Radweg begleitende Baumreihe gepflanzt sowie Landschaftsrassen gesät werden (Ausgleichsmaßnahmen 2.3G, 2.4G und 11A).

Bei einer insbesondere aufgrund behördlicher Stellungnahmen vorgenommenen Prüfung dieser Planung durch die Planfeststellungsbehörde wurde deutlich, dass der geplante Verlauf des Radwegs die verkehrlichen Belange der Radfahrerinnen und Radfahrer nicht in zufriedenstellender Weise berücksichtigte, weil sich die zurückzulegenden Wege erheblich verlängert hätten. Dieser Nachteil sollte behoben werden, indem der Radweg durch eine zusätzlich herzustellende Öffnung im Bahndamm auf Höhe der alten Trasse der Wilhelmsburger Reichsstraße unter dem Bahndamm hindurch geführt und dort mit der Kornweide verknüpft wird. Die veränderte Radwegführung unterquert den Bahndamm damit östlich des Flurstücks 4138 und verläuft insgesamt außerhalb dieses Flurstücks. Im Rahmen der Umplanungen wurde auch die Planung hinsichtlich des Verlaufs der Wilhelmsburger Wettern auf dem Flurstück 4138 optimiert. Diese Änderung führte zu einer gradlinigeren Führung, zugleich aber auch zu einer insoweit größeren Flächeninanspruchnahme des Flurstücks 4138.

Eine entsprechend geänderte Planung wurde im Januar 2013 beantragt. In den geänderten Planunterlagen war die ursprüngliche Radwegführung über das Flurstück 4138 allerdings noch enthalten. Die Trasse durch die Unterführung außerhalb des Flurstücks 4138 wäre hiernach zu der insoweit unveränderten Trasse hinzugetreten. Die Planfeststellungsbehörde war der Ansicht, dass mit der Unterführung des Radwegs unter dem Bahndamm die Notwendigkeit entfällt, einen zweiten Radweg mit vergleichbarer Funktion über das Flurstück 4138 zu führen. Da der ursprüngliche Radweg auf diesem

Flurstück nach der Planung des neuen Radwegs nicht länger eine notwendige Folgemaßnahme der Vorhaben darstellte, sollte er als solcher nicht Gegenstand der Planfeststellung sein (S. 131 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2013). Für den Bereich von der verlegten Wettern nach Osten besteht aber unverändert die Notwendigkeit, einen Wartungsweg zur Wartung der Wettern zur Verfügung zu stellen. Der östliche Teil des Weges sollte in diesem Bereich daher zwar nicht mehr auch als Radweg, jedoch unverändert noch als Wartungsweg zur Wartung der Wettern errichtet werden. Vollständig entfallen sollte lediglich der Bereich westlich der ursprünglich vorgesehenen Kreuzung mit der verlegten Wilhelmsburger Wettern bis zur Georg-Wilhelm-Straße (vgl. Ziffer 1.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses zu Unterlage 7 und Grunderwerbsverzeichnis Nr. 1.54.1 und Nr. 1.54.2). Vorgesehen war mithin zusammengefasst, dass der Radweg westlich der verlegten Wettern einschließlich der Überführung der Wettern nicht planfestgestellt wird und dass der Weg östlich der verlegten Wettern nicht als Radweg, aber als Wartungsweg planfestgestellt wird.

Auf die Zweckbestimmung des Weges als Wartungsweg konnte auch nicht verzichtet werden, da er betriebstechnisch notwendig ist. Die Vorhabensträger verzichteten jedoch darauf, den Wartungsweg, wie für die anderen Bereiche der Wettern vom Bezirksamt gefordert und im Rahmen der planfestgestellten Planänderung auch vollzogen, auf beiden Seiten der Wettern anzulegen. Der Wartungsweg verläuft daher im Bereich der zu verlegenden Wilhelmsburger Wettern bis zu seinem Anschluss an den planfestgestellten Wartungsweg bei Bauwerk 25 nur einseitig südlich der zu verlegenden Wettern, um die Grundinanspruchnahme nicht weiter auszudehnen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2013 stellt diesen Sachverhalt insgesamt nicht in der gebotenen Deutlichkeit dar. Während der Entfall des Radwegs zwischen Georg-Wilhelm-Straße und der verlegten Wilhelmsburger Wettern ausdrücklich ausgesprochen wird (vgl. Ziffer 1.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses zu Unterlage 7 und Grunderwerbsverzeichnis Nr. 1.54.1 und Nr. 1.54.2), bleibt die planfestgestellte Situation im Bereich östlich davon undeutlich, so dass die Notwendigkeit des Verbleibs des ursprünglich als Radweg geplanten Weges als Wartungsweg nur schwer erkennbar ist. Es sind daher Unsicherheiten über die vorgesehene Trassierung des Weges und damit die Inanspruchnahme von Flächen des Flurstücks 4138 entstanden.

Die mit dem vorliegenden Beschluss festgestellten geänderten Planunterlagen beheben diese Unsicherheiten, so dass der Umfang der Inanspruchnahme hinreichend bestimmt ist.

2. Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 4138

Die Beschränkung der Maßnahmen auf einen Wartungsweg östlich der verlegten Wettern wirkte sich zugleich auf den Umfang der landschaftspflegerischen Maßnahmen aus.

Nach der ursprünglichen Planung sollte entlang des gesamten Radwegs, also auf ganzer Länge des Flurstücks, eine den Radweg begleitende Baumreihe gepflanzt sowie Landschaftsrasen gesät werden (Ausgleichsmaßnahmen 2.3G, 2.4G und 11A).

In dem Bereich **westlich** der verlegten Wettern entfielen mit dem Fortfall des Radwegs auch die dort entlang des Weges vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Ziffer 1.2.2 des Planfeststellungsbe-

schluss zum Grunderwerbsverzeichnis Nr. 1.54.1 und Nr. 1.54.2), denn die linienhafte Baumpflanzung ergibt ohne einen Weg landschaftsräumlich keinen Sinn. Gleichzeitig fallen durch den Verzicht auf den Weg in diesem Bereich aber auch die damit einhergehenden Eingriffe fort, insbesondere die Versiegelung des Bodens. Damit ist der Kompensationsbedarf etwa in der Höhe entfallen, die durch die Baumpflanzung erzielt worden wäre, so dass die Baumpflanzung nicht mehr erforderlich und die Bilanz insoweit ausgeglichen ist. Die Vorhabensträger haben hierzu vorsorglich eine gutachterliche Stellungnahme des mit der Ausgleichsplanung beauftragten Büros Kortemeier Brokmann „Nachtrag zur Unterlage 12.2“ vom 18.09.2014 vorgelegt, die diese Einschätzung bestätigt. Sie führt aus, dass durch den teilweisen Verzicht auf die Ausgleichsmaßnahmen 2.3G, 2.4G und 11A im Bereich westlich der verlegten Wettern kein Kompensationsdefizit entsteht, da mit dem Entfall des Radwegs erstens der der Kompensation zugrunde liegende Eingriff reduziert wird, es zweitens bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen 2.3G, 2.4G und 11A im Bereich des Wartungsweges bleibt und drittens das Kompensationsziel weiterhin erreicht wird.. Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Für den Bereich **östlich** der zu verlegenden Wilhelmsburger Wettern muss es dagegen bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen bleiben, da sich dort lediglich die Zweckbestimmung des Weges ändert. Ein Grund für einen Entfall der Ausgleichsmaßnahmen auch entlang des Wartungsweges lässt sich weder dem Planfeststellungsbeschluss entnehmen noch ergibt er sich aus der Planung selbst. Dementsprechend nahmen die Vorhabensträgerinnen die Ausgleichsmaßnahmen in den aktuellen Änderungsantrag ausdrücklich auf. Das Gelände zwischen Wettern und Bahnböschung wird für diese Maßnahmen zur Verfügung stehen. Es handelt sich um einen gefangenen Grundstücksteil, der bereits als Folge der Erweiterung des Bahndamms, der Herstellung des Wartungsweges sowie der Verlegung der Wettern zu erwerben ist.

3. Umfang der Flächeninanspruchnahme gesamt

Der Umfang der erforderlichen Flächeninanspruchnahme stellt sich damit für das Flurstück 4138 der Gemarkung Wilhelmsburg 02716 alt / 147 neu wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Bau-km	Größe des Flurstücks in m ²	Dauernd zu erwerbende Flächen in m ²	Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen in m ²
1.54.1	0 + 490	18.282	164	
1.54.2	0 + 490	18.282	2066	
1.54.3	0 + 490	18.282		610

4. Verfahren

Nach § 76 Absatz 2 HmbVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Von unwesentlicher Bedeutung ist eine Planänderung dann, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und wenn die beabsichtigte Änderung die bereits getroffene Abwägung aller einzustellender Belange in ihrer Struktur unberührt lässt. Das ist stets der Fall, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche belastende Auswirkungen von "einigem" Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen sind (BVerwG, Urteil vom 20.12.1989, Az. 4 C 12.87).

Dies ist hier der Fall. Die Planänderung hat im Wesentlichen klarstellende Funktion. Sie dient der Korrektur redaktioneller Fehler.

Auch hinsichtlich des Wartungswegs ist die Änderung unwesentlich, da sie ausgehend von der ursprünglich beantragten Planung nur die Widmung des Weges betrifft, während die bauliche Anlage weitgehend identisch mit der ursprünglich beantragten Anlage ist. Selbst ausgehend von der Annahme, der Weg sei durch die im Rahmen der Planfeststellung vorgenommene Planänderung irrtümlich nicht nur in seiner Zweckbestimmung, sondern auch als bauliche Anlage entfallen, würde durch diesen Bescheid lediglich die Planänderung insoweit rückgängig gemacht. Da sich der Wegebau aber weiterhin lediglich innerhalb der Grenzen der ohnehin vollständig zu erwerbenden und umzubauenden Flächen zwischen Böschung und Wettern befindet, ist dies weder von eigentumsrechtlicher noch von umweltrechtlicher Relevanz. In beiderlei Hinsicht macht es keinen Unterschied, ob auf dieser Fläche ein (lediglich ungebundener) Wartungsweg hergestellt wird oder nicht. Insbesondere ergibt sich diesbezüglich keine andere mit der Planung verfolgte Zielsetzung oder eine strukturelle Änderung der bereits getroffenen Abwägung aller einzustellender Belange. Umfang und Zweck des Vorhabens bleiben unverändert, zusätzliche belastende Auswirkungen von "einigem" Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner sind auszuschließen.

Letzteres gilt insbesondere in Bezug auf die Eigentümer des betroffenen Flurstücks. Weder deren Rechte noch deren Belange sind berührt im Sinne von negativ betroffen. Wie bereits erläutert, soll nach wie vor die gesamte Fläche zwischen zu verlegender Wettern und Bahnböschung erworben werden. Ob dann auf dieser zu erwerbenden Fläche ein Wartungsweg errichtet wird, ist für die Eigentümer unbedeutend.

Dass keine Anordnung neuer Ausgleichsmaßnahmen erfolgt, ergibt sich aus dem gleichzeitigen Entfall wesentlicher Eingriffsbestandteile, der weiterhin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen entlang des Wartungswegs sowie der ohnehin vorhandenen Überkompensation, so dass auch hier keine negativen Betroffenheiten ausgelöst werden.

Der Beschluss wird den Vorhabensträgern und den Eigentümern des Flurstücks 4138 zugestellt.

Hamburg, 09.10.2014

Thorsten Friedrich
wissAng